

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der
Schweizerischen Eidgenossenschaft
vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Solothurn

**betreffend die Programmziele im Bereich
Revitalisierungen
2016 - 2019**

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Gewässerschutzgesetzes im Bereich Revitalisierung von Gewässern gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Artikel 38a GSchG verpflichtet die Kantone zur Revitalisierung von Gewässern, unter Berücksichtigung des Nutzens für Natur und Landschaft und der wirtschaftlichen Auswirkungen. Die Kantone müssen die Revitalisierungen planen und einen Zeitplan für die Umsetzung festlegen.
- > Eingabe des Kantons vom 16. Jun 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 2'123'360)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 4 Bst. m, 37, 38a und 62b Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG; SR 814.20)
- > Art. 11 ff. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz; SuG; SR 616.1)
- > Art. 41d, 54a, 54b, 58 – 61b und Übergangsbestimmung zur Änderung vom 4. Mai 2011 Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- > Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen
- > Richtlinien / Vollzugshilfen: Modul „Revitalisierung von Fließgewässern – strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“ (Bundesamt für Umwelt, Bern, 2012).

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4.3.2009 (GWBA, BGS 712.15)

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungssperimeter

Der geografische Perimeter, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst das Kantonsgebiet.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 12-1 Grundlagen Revitalisierung
- > PZ 12-2 Revitalisierungsprojekte
- > PZ 12-3 HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-1	Grundlagen Revitalisierung	LI 1.1: Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands (km Fließgewässerslänge)	24 km	Qualitative/technische Anforderungen an Erhebung der Ökomorphologie
		LI 1.2: Summe der Massnahmen für Einzugsgebietsplanung sowie Erhebung Ökomorphologie und strategische Planung für stehende Gewässer (CHF)	Umfang der ausgeführten Planungen bzw. Erhebungen 0 CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen bei der Einzugsgebietsplanung • Vorgehen bei der Erhebung und kartographische Darstellung des ökomorphologischen Zustands stehender Gewässer • Vorgehen bei der strategischen Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer
12-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.1: Summe der anrechenbaren Kosten für grundsubventionierte Projekte (35%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 2'750'000 CHF	<ul style="list-style-type: none"> • Projektanforderungen an Revitalisierungen, Ausdolungen und an die Beseitigung von Durchgängigkeitsstörungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.2a: Summe der anrechenbaren Kosten für Projekte mit erhöhtem Gewässerraum / Ausdolungen (25%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 1'950'000CHF	<p>Der Gewässerraum im Projektperimeter ist erhöht. Für Gewässer bis 15m nat. Gerinnesohlebreite entspricht dies der Biodiversitätsbreite gemäss dem Wenn die Biodiversitätsbreite gemäss Schlüsselkurve nicht grösser ist als die minimale Breite (bei kleinen Fliessgewässern), wird kein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum gewährt. Hingegen wird bei kleinen, eingedolten Fliessgewässern der entsprechende Zuschlag für die Öffnung des Gewässers (unter Gewährung des entsprechenden Gewässerraums) erteilt.</p> <p>Für grosse Gewässer (> 15m nat. Gerinnesohlebreite ist ein Zuschlag für erhöhten Gewässerraum möglich; für den Nachweis ist ein Fachgutachten erforderlich und die Projekte werden als Einzelprojekte behandelt.</p>
		LI 2.2b: Summe der anrechenbaren Kosten für Projekte mit stark erhöhtem Gewässerraum (Pendelbandbreite) (15%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 0 CHF	Der Gewässerraum im Projektperimeter entspricht der Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fliessgewässer (Faltblatt Raum den Fliessgewässern! BWG Hrsg. 2000). Wenn die Pendelbandbreite gemäss dem Leitbild Fliessgewässer nicht grösser ist als der erhöhte Gewässerraum, wird kein Zuschlag für die Pendelbandbreite gewährt.

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-2	Revitalisierungsprojekte	LI 2.3a Summe der anrechenbaren Kosten von Projekte in Gebieten mit grossem Nutzen für die Natur und Landschaft oder Naherholung (20%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 1'150'000 CHF	Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen ODER Projektperimeter liegt im Uferbereich eines stehenden Gewässers ODER einzelne «Geschiebmassnahmen» ODER Kleingewässer im Gewässerraum zur Förderung national prioritärer Arten (Prioritätsstatus in erster Linie 1–2, in zweiter Linie 3–4)
		LI 2.3b: Summe der anrechenbaren Kosten von Projekte in Gebieten mit mittlerem Nutzen für die Natur und Landschaft (10%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 800'000 CHF	Projekte oder einzelne «Vernetzungsmassnahmen» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend
12-3	HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»	LI 3.1a: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überlänge (10%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 1'800'000 CHF	«Überlänge»
		LI 3.1b: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überbreite (25%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 0 CHF	«Überbreite»
		LI 3.2a: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überlänge/-breite in Gebieten mit grossem Nutzen (20%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 0 CHF	HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit grossem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
12-3	HWS Projekte mit «Überlänge bzw. Überbreite»	LI 3.2b: Summe der anrechenbaren Kosten von HWS-Projekte mit Überlänge/-breite in Gebieten mit mittlerem Nutzen (10%)	Umfang der anrechenbaren Kosten 1'800'000 CHF	HWS Projekt mit «Überlänge» oder «Überbreite» mit mittlerem Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum voraussichtlichen Aufwand gemäss kantonaler strategischer Planung von Revitalisierungen ODER für die Naherholung bedeutend (insb. im Siedlungsgebiet, max. 10 % der Anzahl aller Projekte eines Kantons)

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Da die Erfüllung der vorliegenden Programmvereinbarung durch den Kanton die Erfüllung einer Bundesaufgabe nach Art. 2 NHG darstellt, sind zusätzlich auch die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Natur- und Heimatschutzgesetzes sowie des 1. Abschnitts der Natur- und Heimatschutzverordnung anwendbar.

Folgende Vollzugshilfen, sind für die Subventionierung massgebend und deshalb vom Kanton bei der Leistungserfüllung zu berücksichtigen:

- > Das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, Teil 11: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Revitalisierungen. Neben Anforderungen an Revitalisierungen, regelt das Handbuch Schnittstellen zu den Programmen „Schutzbauten und Gefahregrundlagen“ und „Natur- und Landschaftsschutz“ sowie zu Massnahmen zur Sanierung negativer Auswirkungen der Wasserkraftnutzung in den Bereichen «Schwall/Sunk» und «Geschiebe» nach GSchG sowie mit Massnahmen nach Artikel 10 BGF und zu Finanzhilfen an den naturnahen Rückbau von Kleingewässern gemäss Landwirtschaftsgesetz / Strukturverbesserungsverordnung.
- > Modul „Revitalisierung von Fliessgewässern — strategische Planung“ der Vollzugshilfe „Renaturierung der Gewässer“
- > Methode Modul-Stufen-Konzept Ökomorphologie Stufe F

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten:
2'123'360 CHF

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	3'360 CHF
Programmziel 2 Total	1'760'000 CHF
Programmziel 3 Total	360'000 CHF
Total	2'123'360 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	530'840 CHF
2. Jahr (2017):	530'840 CHF
3. Jahr (2018):	530'840 CHF
4. Jahr (2019):	530'840 CHF

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch die zuständigen Instanzen.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt:

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer

alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

Eine Alternativerfüllung kann im Bereich Revitalisierungen insbesondere wie folgt erfolgen:

Verschiebung des auf die entsprechende Leistung entfallenden Bundesbeitrages zwischen den Programmzielen 12-1 bis 12-3 sowie zwischen den Leistungsindikatoren innerhalb der Programmziele im Einverständnis mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 22. 12. 2015

Solothurn, _____ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

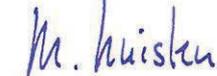
Amt für Umwelt (AfU)

Die stellvertretende Direktorin

Der Amtsleiter



Christine Hofmann



Martin Würsten

Wissenschaftlicher Angestellter



Ulrich von Blücher

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)

Bern, 22.12. 2015

Solothurn, _____ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

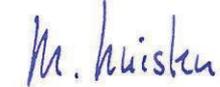
Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Umwelt (AfU)

Die stellvertretende Direktorin

Der Amtsleiter



Christine Hofmann

Martin Würsten

Wissenschaftlicher Angestellter



Ulrich von Blücher

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)